

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 498/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Herr Göbel		Mitzeichnungen			
		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				20.12.2021	

TOP	Aufhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und Warenauslagen im Stadtgebiet Bergheim für das erste Halbjahr 2022
------------	--

Beschlussvorschlag

- a) Die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und Warenauslagen im Stadtgebiet Bergheim werden für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 aufgehoben.
- b) Bei andauernder Corona-Lage wird die Verwaltung ermächtigt, diese Gebühren auch für das zweite Halbjahr 2022 auszusetzen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Unterstützung und Förderung der Bergheimer Gastronomiebetriebe und Einzelhändler vor dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie.

2. Sachverhalt

Aufgrund der durch die anhaltende Covid-19-Pandemie wegfallenden Umsätze und Beeinträchtigungen der Gastronomiebetriebe und Einzelhändler drohen den Unternehmen auch in 2022 weiterhin finanzielle Einbußen.

Um die finanziellen Konsequenzen dieses unverschuldeten externen wirtschaftlichen Einbruchs für die Bergheimer Gastronomen und Einzelhändler abzumildern, sowie die Betriebe weiterhin zu unterstützen, ist eine Aufhebung der Gebühren für die Außengastronomie und die Warenauslagen zunächst für das erste Halbjahr 2022 und bei andauernder Corona-Lage für das gesamte Jahr 2022 beabsichtigt, zumal auch in 2022 von Einschränkungen auszugehen ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Gebühren für die Außengastronomie und die Warenauslagen für 2022 werden nicht aufgehoben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auf Grundlage der Sondernutzungserlaubnisse aus den letzten Jahren ist von Gebührenaufschlägen von insgesamt ca. 12.000 € für eine halbjährige Aufhebung und ca. 23.000 € für eine ganzjährige Aufhebung auszugehen.

Bei den Gebührenaufschlägen handelt es sich um coronabedingte Finanzschäden, die nach den haushaltsrechtlichen Regelungen zu isolieren sind.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)

Entfällt.